

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Besondere Bestimmungen

- § 1 Zweck und Verwaltung der Anlage
- § 2 Kleingärtnerische Nutzung – Gestaltung des Gartens
- § 3 Tierhaltung
- § 4 Pflanzenschutz
- § 5 Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege
- § 6 Umweltgerechte Entsorgung von Abwasser und sonstigen Abfällen
- § 7 Errichten von Baulichkeiten
- § 8 Einfriedungen – Abgrenzungen – Tore
- § 9 Wegeunterhaltung und -benutzung
- § 10 Fachberatung
- § 11 Wasser- und Stromversorgung
- § 12 Nutzung der Gemeinschaftsanlagen, -einrichtungen und der vereinseigenen Geräte
- § 13 Bäume und Sträucher im Kleingarten
- § 14 Allgemeine Ordnung
- § 15 Gemeinschaftsarbeit
- § 16 Vereinsspezifische Regelungen
- § 17 Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

Der Kleingarten dient den Pächtern zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung (kleingärtnerische Nutzung).

So steht es in § 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

Ein Kernmerkmal des Kleingartens ist also die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, und zwar die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen.

Gärten mit reiner, wenn auch verschiedenartiger Zierbepflanzung und Rasenbewuchs fallen nicht unter die kleingärtnerische Nutzung. Auch genügen Obstbäume und Sträucher auf Rasenflächen nicht dem Merkmal der kleingärtnerischen Nutzung.

Zweites Element der kleingärtnerischen Nutzung ist die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken durch Gartenarbeit, Ruhe, Entspannung usw.

Der Grundstückseigentümer wird durch die Bestimmungen des BKleingG in der wirtschaftlichen Verwertbarkeit seines Eigentums erheblich beschränkt. Dies gilt insbesondere bei der Beschränkung der Pachtzinshöhe, der Beschränkung der Kündigungsvoraussetzungen, dem Entschädigungsanspruch des Pächters bei Kündigung usw. Die Beschränkungen, denen der Eigentümer durch das BKleingG unterliegt, sind nur dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn in der Regel die Fläche des Pachtgartens mindestens zu einem Drittel zum Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten für den Eigenbedarf vorbehalten bleiben muss. Der Rest der Gartenfläche kann für Zierpflanzen, Rasenfläche, Baulichkeiten genutzt werden.

„Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden“ so der Gesetzgeber in § 3 Bundeskleingartengesetzes.

Um diesen Gesetzestext mit Leben zu füllen, gilt es praktische Beispiele, zumutbare Lösungen und gerechte Rahmenbedingungen anzubieten, damit Eigeninitiative und Kreativität des Einzelnen gewahrt bleiben.

Als eine geeignete Form der Rahmenbedingung „Gartenordnung“ scheint die in 1996 vom wissenschaftlichen Beirat des Bundes Deutscher Gartenfreunde e.V. herausgegebene

„Leitlinie zur naturnahen Bewirtschaftung von Kleingärten“ zu sein.

Diese hat folgenden Inhalt:

Zwischen kleingärtnerischer Nutzung und wahrnehmbarem Naturerleben kann es eigentlich keine Konflikte geben, bestenfalls Spannungen, die zwischen den Ansprüchen von Nutzern entstehen und Grundsätzen, die zur Wahrnehmung der Mitwelt einzuhalten sind. Die Gartennutzung basiert, auch entwicklungsgeschichtlich, auf der Befriedigung von Bedürfnissen, die wir zum Leben und somit zur Daseinsvorsorge entwickelt haben.

Bei der kleingärtnerischen Bewirtschaftung handelt es sich zunächst um eine nutzgärtnerische Anbauweise, die durch die Erholungsnutzung am Feierabend und am Wochenende ergänzt wird. Der Gegensatz zur gartenkulturellen Nutzung wäre der Naturgarten, den es nicht geben kann. Denn, wenn der Mensch ein Stück Boden bewirtschaftet, formt er es nach seinen Vorstellungen und greift damit in den Naturhaushalt ein.

Aber, und dies sei hervorgehoben, die kleingärtnerische Nutzung soll so naturnah wie möglich erfolgen und nicht gegen ökologische Grundsätze verstoßen. Das ökologische Bewusstsein der Kleingartennutzer ist inzwischen so geschärft, dass die Kleingartenanlagen mit zu den artenreichsten Standorten in den Städten und Ballungsräumen gehören. Bei den zusammenhängenden Kleingartenanlagen kann die naturnahe Pflege bis hin zur Schaffung von Biotopen reichen. In der folgenden Zusammenstellung sind einige Leitlinien zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege von Kleingärten formuliert:

- > gezielte standortgerechte Vielfalt der Pflanzenwahl im Kleingarten unter Berücksichtigung von gartenkulturell bewährten Pflanzen
- > möglichst keine Exoten kultivieren
- > keine Waldgehölze und Nadelgehölze kultivieren
- > Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit
- > Vermeidung von Verdichtung und Versiegelung des Bodens
- > Minimierung des Einsatzes von mineralischen Düngemitteln
- > umweltgerechter Pflanzenschutz
- > optimale Nutzung der Jahresniederschläge durch Sammeln von Regenwasser in Regenwassertonnen
- > bewusstes Kultivieren von Mischkulturen bei Gemüse und Kräutern, z.B. Kombination von Zwiebeln und Möhren, Sellerie und Blumenkohl, Basilikum und Gurken, Tomaten und Kohl, Erdbeeren und Ringelblumen
- > wertvoll sind Hügel- und Hochbeete, da hier Laub und Häcksel eingebracht werden können
- > Kompostwirtschaft mit mehreren Rottestufen
- > kleine Teichflächen, Nistmöglichkeiten für Vögel, Insektenhotels usw. tragen zur faunistischen Artenvielfalt bei
- > die Wege im Garten nicht versiegeln, sondern als wassergebundene Decken ausbilden
- > weitgehender Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel und Unkrautvernichtungsmittel
- > für Tag- und Nachtfalter empfehlenswerte Futterpflanzen sind Thymian (Thymus), Artischocke (Cynara), Fetthenne (Sedum), Schmetterlingsstrauch (Buddleja), Männertreu (Lobelia), Phlox (Phlox), Leinkraut (Linaria) oder Seifenkraut (Saponaria)
- > Schling- und Kletterpflanzen bieten Nistmöglichkeiten und Lebensraum für Vögel und sind zudem ästhetisch ein Gewinn
- > Mulchen schützt vor Austrocknung des Bodens und fördert das Leben von Mikroorganismen
- > Rindenmulch für Nebenwege verarbeiten
- > kein Torfmüll zu verwenden
- > Gründüngung zur Bodenverbesserung einsetzen, z.B. Phazelia, Raps, Lupinen, Buchweizen, Wicken, Senf ff.

Sinn und Zweck der Gartenordnung ist es daher, für diese gesetzgeberischen Voraussetzungen Regeln zur Bewirtschaftung und Pflege eines Kleingartens in der Gartenordnung mit entsprechenden verbindlichen und allgemein gültigen Vorschriften einfließen zu lassen. Im Bewusstsein der Eigenverantwortung soll dieses als Selbstverständlichkeit und nicht als Bevormundung gesehen werden.

II. Besondere Bestimmungen

§ 1 Zweck und Verwaltung der Anlage

- (1) Zum Zweck des KGV „Am Landgraben“ e.V. gehört die Wahrung und Verbesserung der geänderten Zielsetzungen bei der Bewirtschaftung der Kleingärten besonders im Bereich des Umweltschutzes sowie der naturnahen Gartengestaltung.
- (2) Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vereinsvorstand auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften des Bundeskleingartengesetz (BKleingG), dem Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) sowie einer Vielzahl von Spezialgesetzen und Rechtsverordnungen, dem Stadtrecht und eingegangener Verträge.
- (3) Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit – in begründeten Fällen auch bei Abwesenheit des Pächters – das Betreten des Gartens gestattet.
- (4) Auflagen und Bestimmungen, die dem Verein aus dem mit dem Stadt- und Kreisverband Wiesbaden der Kleingärtner e.V. abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag sowie jeweils gültigem Bauplanungsrecht gemacht werden, sind auch für die einzelnen Unterpächter verbindlich.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung – Gestaltung des Gartens

- (1) Die kleingärtnerische Nutzung umfasst
 - > die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf als wesentliche Grundvoraussetzung,
 - > die Nutzung zur Erholung und
 - > Gemeinschaftspflege.
- (2) Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich vom Pächter und von seinen zum Haushalt gehörenden Personen.
- (3) Die Gartenfläche darf nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher usw. bepflanzt werden. Die sogenannte Drittelteilung - mindestens ein Drittel für den Anbau von Gemüse, Kräutern und Obst, und der Rest für Ziergarten und Baulichkeiten - ist zu beachten.
- (4) Bei der Bewirtschaftung und Nutzung ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere bei Grenzbepflanzung unter Beachtung des Nachbarrechtes. Jedoch sind Grenznutzungen im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

§ 3 Tierhaltung

- (1) Die Tierhaltung in den Gärten ist untersagt.
- (2) In die Gartenanlage bzw. Gärten mitgebrachte Tiere sind an der Leine oder in anderer geeigneter Weise zu führen, so dass eine Belästigung oder Gefährdung ausgeschlossen wird. Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter unverzüglich zu entfernen.
- (3) Streunende Hunde und Katzen dürfen in der Anlage nicht gefüttert werden.
- (4) Das Aufstellen von Bienenstöcken bedarf der Erlaubnis des Vorstandes.

§ 4 Pflanzenschutz

(1) Pflanzenschutz beginnt schon vorrangig bei der Auswahl von resistenten Pflanzen und Sämereien, durch eine sinnvolle Mischkultur, durch die Förderung von Nutzinsekten und anderer präventiver Maßnahmen wie Gemüseschutznetze, Tomatenhauben usw. Bei Schadbefall sind zunächst mechanische bzw. biologische Pflanzenschutzmaßnahmen einzusetzen. Erst bei Erfolglosigkeit kommen die für Haus- und Kleingärten zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Betracht. Bei notwendigem Einsatz eines für Hausgärten zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist eine Abtrift in Nachbargärten unbedingt zu vermeiden, notfalls ist der betroffene Nachbar davon zu informieren. Die Anwendungshinweise der Hersteller sind strikt zu beachten.

(2) Die sich aus Gesetzen und Verordnungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pilzerkrankungen zu bekämpfen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Natur- und Vogelschutz

(1) Eine sinnvolle Landschaftspflege wird erreicht, wenn der Pächter seinem abwechslungsreich gestalteten Kleingarten die notwendige Pflege angedeihen lässt und mithilft, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Grün- und Pflanzenflächen der Gemeinschaftsanlage zu hegen und zu pflegen.

(2) Die Wege um den Garten sind vom Pächter sauber und frei von Unkraut zu halten.

(3) Das Ableiten von Schmutzwasser (Spülmittel, Toilettenabflüsse, Spritzmittel u.a.) in das Erdreich ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verboten

(4) Im Interesse des Vogelschutzes sind zwischen dem 1. März - 30. September nur schonende Form- und Pflegeschritte zulässig, um die Brutphase der einzelnen Vogelarten nicht zu stören.

Da in der Kleingartenanlage auch wildlebende Tiere zu beobachten sind, gelten für diese die Naturschutz- und Artenschutzgesetze.

(5) Unerwünschte samentragende Wildkräuter (Unkräuter) sind umweltgerecht zu beseitigen.

(6) Die Einrichtung eines Feuchtbiotops oder Gartenteiches ist zulässig, aber ökologisch nur sinnvoll, wenn der Lebensraum für die „Teichbewohner“ in der Umgebung deren Lebensbedingungen entspricht. Die Einrichtung ist beim Vorstand schriftlich anzuzeigen, der seine Genehmigung, ggf. mit Auflagen, erteilen muss.

Die Größe der Wasserfläche eines Feuchtbiotops sollte in der Regel nicht mehr als max. 2 % der Gartenfläche betragen.

Als Dichtmaterial empfehlen sich Teichfolien, fertige Einsätze bzw. Lehm oder Ton; auf Beton ist zu verzichten.

(7) Bei Errichtung eines Teiches bzw. Feuchtbiotops sind zur Vermeidung von Unfalls- und Schadensfällen diese sachgerecht zu sichern. Auf die Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB wird besonders hingewiesen. Eine Einzäunung des Grundstückes gegen fremden Zutritt allein genügt nicht.

§ 6 Umweltgerechte Entsorgung von Abwasser und sonstigen Abfällen

(1) Nach umweltrechtlichen Bestimmungen sind die Einleitung von Schmutzwasser oder Toilettenrückständen in das Erdreich streng verboten. Deshalb dürfen nur Toiletten mit einem geschlossenen System, wie Campingtoiletten in den einzelnen Gärten verwendet werden, da kein Kanalanschluss an das öffentliche Entsorgungssystem besteht. Die Sammelbehältnisse sind nur über die Entsorgungsstation des Vereins zu entleeren. Vorhandenes Brauchwasser kann zum Gießen von Zierpflanzen und -sträuchern verwendet werden.

(2) Vermeiden Sie Abfälle!

Für pflanzliche Abfälle ist die Kompostierung ideal, da Kompost ein idealer Dünger ist und im Vergleich zur mineralischen Düngung mit Düngesalzen das Bodenleben zusätzlich aktiviert. Samentragende Unkräuter, mit Pilzen befallene Pflanzen oder Obst sind allerdings für die Kompostierung ungeeignet. Auch haben Essensreste auf dem Kompost nichts zu suchen, da diese Ratten anziehen.

Abfälle sind zeitnah zu entsorgen und nicht auf Dauer im Garten zu belassen.

Das Verbrennen von pflanzlichen Garten- und sonstigen Abfällen ist aus Gründen des Immissionsschutzes unzulässig.

Der Kompostplatz soll nicht störend in der Nähe von Lauben angelegt werden und soll einen Mindestabstand zum Nachbargarten von einem Meter haben.

(3) Für die gesamte Entsorgung der im Garten anfallenden Abfälle ist jeder Pächter selbst verantwortlich. Sollte der Pächter der Verpflichtung zur Entsorgung nicht nachkommen, wird der Vorstand auf Kosten des Pächters im Rahmen der Ersatzvornahme das Erforderliche veranlassen.

§ 7 Errichten von Baulichkeiten

(1) Nach dem Zwischenpachtvertrag zwischen dem Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner e. V. und unserem Verein auf Grundlage des Generalpachtvertrages der Landeshauptstadt mit dem o. g. Verband ist in den einzelnen Kleingärten die Errichtung einer Laube in einfacher Ausführung gestattet. Die Größe der Laube darf 20 qm, einschließlich mit einem überdachten Freisitz von bis zu 6 qm nicht übersteigen. Die maximale Firsthöhe wird auf 2.50 m begrenzt. Die Gartenlaube soll sich dem Gesamtbild der bisherigen Anlage mit Gartenlauben einfügen.

(2) Kleingewächshäuser sofern sie mit einem Fundament mit dem Boden fest verbunden sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Sind sie Bestandteil der Laube, wird die Größe des Gewächshauses auf die zulässige Gesamtgröße der Laube angerechnet.

3) Zusätzliche Geräte- oder Toilettenhäuschen dürfen nicht errichtet werden. Kamine, Funkantennen, Satellitenschüsseln sowie fest installierte Schwimmbecken sind nicht zulässig. Ausnahmsweise, auf Antrag, können Kleingewächshäuser (ohne Fundament) bis zu 5 qm Grundfläche bis auf Widerruf genehmigt werden.

4) Die errichtete Laube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Darunter sind kurzfristige Aufenthalte aus Anlass von Arbeiten oder Freizeiterholung zu verstehen.

Wohnen ist nicht erlaubt.

Eine Feuerstelle (Ofen, Herd) innerhalb einer Gartenlaube ist nicht gestattet.

(5) Der Bau einer Laube bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes. Der Antrag hierfür ist schriftlich mit Bauplan beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Das gleiche gilt für Um- und Anbauten und das Errichten von Solarzellen. Eine zusätzliche Genehmigung von der Landeshauptstadt ist für Lauben nicht erforderlich.

(6) Bei nicht genehmigten Baulichkeiten kann der Vereinsvorstand die notwendigen Maßnahmen, u.a. auch den sofortigen Abriss der Baulichkeiten, anordnen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Pächters.

(7) Unter Berücksichtigung der Wertermittlungsrichtlinien werden bei Auflösung des Pachtvertrages nur die Kosten für eine Gartenlaube in einfacher Ausführung berücksichtigt.

§ 8 Einfriedungen - Abgrenzungen - Tore

(1) Abgrenzungen jeglicher Art zwischen den einzelnen Gartenflächen zum Gartenachbarn sind nicht erforderlich und nicht ökologisch sinnvoll. Sofern Abgrenzungen zwischen den Gärten bestehen, dürfen die errichteten Zäune, Hecken, Palisaden etc. die Höhe von 1 m nicht überschreiten. Stacheldraht, stachelige Hecken und Sträucher sind innerhalb der Gartenanlage als Umzäunung nicht zulässig.

(2) Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen/Gemeinschaftswegen sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen, zu erneuern und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Die vorgegebene Wegbreite ist einzuhalten.

(3) Es ist ein Briefkasten oder ein Behältnis für Post im Bereich des Garteneingangs anzubringen. Gleiches gilt für die Gartennummer.

§ 9 Unterhaltung der Wege und deren Benutzung

(1) Jeder Pächter ist verpflichtet, den seinen Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einem gepflegten und begehbaren Zustand zu halten. Beim Transport von Erde, Dünger, Mist oder sonstiger Sachen ist bei Verschmutzung der Wege für sofortige Reinigung zu sorgen.

(2) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kfz. in der Anlage oder im Garten sowie das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie Skateboards ist nicht gestattet. Krankenfahrstühle, Handwagen, und Kinder bis zu 10 Jahren mit Fahrrädern sind hiervon ausgenommen. Die Grundstückzufahrten und Grundstücksausfahrten sind zugleich Rettungswege und dürfen durch Kfz. nicht blockiert werden.

(3) In Ausnahmefällen kann der Vereinsvorstand das Befahren des Ferdinand-Kleinweges zum Vereinsheim gestatten.

(4) Der vereinseigene Parkplatz steht nur den Mietern der Stellflächen zur Verfügung.

Diese haben ihre Stellfläche in Ordnung zu halten (Gras mähen, Unkraut und Unrat beseitigen).

§ 10 Fachberatung

(1) In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird allen Pächtern empfohlen, sich ständig weiter zu bilden. Hierzu sind auch die fachlichen Veranstaltungen des Vereins zu nutzen.

Die Termine solcher Veranstaltungen werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Fachwart rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 11 Wasser- und Stromversorgung

(1) Die in der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Der Vorstand koordiniert und bestimmt die Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen.

(2) Jeder Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählerleinrichtungen funktionell und störungsfrei arbeiten. Wasser- und Stromverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.

Das Sammeln von Regenwasser ist unerlässlich, um den Verbrauch von Leitungswasser zu reduzieren.

(3) Das vom Vorstand bekannt gegebene Abrechnungsverfahren über Verbrauch von Wasser und Strom wird anerkannt.

§ 12 Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen sowie der vereinseigenen Geräte

(1) Die in der Kleingartenanlage liegenden Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen (z.B. Wege, Grünflächen, Kinderspielplatz, Vereinsheim, Entsorgungsstation, Gerätehaus, Sitzgruppen) sind schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu anzuzeigen.

(2) Vereinseigene Geräte dürfen nur innerhalb der Anlage benutzt werden und sind nach Gebrauch umgehend im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand an den Gartenobmann zurückzugeben. Für die Benutzung kann eine Gebühr erhoben werden. Für Verlust oder Beschädigung kann Schadenersatz verlangt werden. Das Ausleihen von vereinseigenen Geräten ist durch den verantwortlichen Gerätewart (Beisitzer) mit dem Vorbehalt geregelt, dass diesbezügliche Auflagen bzw. Vorgaben anzuerkennen sind.

§ 13 Bäume und Sträucher im Kleingarten

(1) Aus der kleingärtnerischen Nutzung, dem Pflanzenschutz und der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl. Zu denken ist auch an Wirtspflanzen für Pflanzkrankheiten durch Gehölze und Ziersträucher oder der Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch stark wachsende Wurzeln. Bei wurzelechten Bäumen ist der Durchmesser des Wurzelbereiches oft doppelt so groß wie der der Baumkrone.

(2) Bei Neuanpflanzung von Obstbäumen sind keine hochstämmigen Bäume zu pflanzen. Altbestände haben Bestandsschutz.

Bei Neukauf sollten nach Möglichkeit resistente Sorten gegen Pflanzenkrankheiten Berücksichtigung finden.

(3) Waldgehölze, Nussbäume und -sträucher, Kastanien, Holunder und Koniferen / Nadelbäume (z.B. Wachholder, Tanne, Kiefer, Fichte, Eibe, Thuja und ähnliche) sind nicht gestattet.

(4) Ungeachtet der Zustimmung des Nachbarn sind die Grenzabstände des Nachbarrechtes zum Nachbar grundsätzlich einzuhalten (Obstbäume 3 m, Zier- und Beerensträucher stark wachsend 2 m, schwachwachsend 1 m)

§ 14 Allgemeine Ordnung

(1) Die Garteninhaber, ihre Angehörigen und ihre Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung oder Sicherheit in der Kleingartenanlage stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist vor allem verboten, durch Lärm, lautes und anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk, Fernseh- und Musikapparate oder ähnliche Störungen, den Frieden in der Kleingartenanlage zu beeinträchtigen.

(2) Die Benutzung von motorisierten Rasenmähern, Heckenscheren, Kettensägen, Stromerzeuger oder anderen lärm erzeugenden Geräten ist nur werktags in der Zeit von 07.00 h bis 13.00 h und 15.00 h bis 20.00 Uhr gestattet.

Rasentrimmer, Kantenschneider und Freischneider dürfen nur werktags in der Zeit von 09.00 h bis 13.00 h und 15.00 h bis 17.00 h betrieben werden (siehe hierzu 32. VO zum Bundesimmissionsschutzgesetz).

(3) Nicht gestattet sind der Gebrauch von Laubsammlern und Laubbläsern.

(4) Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.

(5) Der Gebrauch von Schusswaffen, Schleudern und ähnlicher Geräte sind in der Kleingartenanlage nicht zulässig.

§ 15 Gemeinschaftsarbeit

(1) Der Pächter ist verpflichtet, bei der Errichtung und Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen sowie zur Pflege des Gemeinwesens auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden oder des Gartenobmannes durch tätige Mitarbeit in einer ihm zumutbaren Form mitzuwirken. Diese Gemeinschaftsarbeit ist Ehrenarbeit.

(2) Wer sich der Verpflichtung ohne hinreichenden Grund entzieht, diese Arbeit nicht zu einem anderen Zeitpunkt nachholt bzw. keinen Ersatz stellen kann, hat an die Vereinskasse eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Entschädigung pro nicht geleistete Stunde zu zahlen.

Die Gesamthöhe der zu leistenden Stunden Gemeinschaftsarbeit pro Jahr richtet sich nach der Satzung oder nach dem jeweils geltenden Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 16 Vereinsspezifische Regelungen

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendige Änderungen der Gartenordnung aktuell vorzunehmen. Die Mitglieder sind über Änderungen unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Bekanntgabe besonderer Anordnungen und Hinweise des Vereinsvorstandes erfolgt bei der Jahreshauptversammlung und aktuell an den dazu bestimmten Schaukästen/Info-Tafeln. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bekanntmachungen zu lesen und zu beachten.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Die vorgenannten Ausführungen enthalten Ergänzungen zur Vereinssatzung und des Pachtvertrages.

(2) Bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen kann durch den Vorstand gemäß der Vereinssatzung die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ausgesprochen werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft entfällt die Geschäftsgrundlage zwischen Verein und Mitglied, so dass auch zeitgleich das Pachtverhältnis endet.

(3) Der Verein kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Gartenordnung erteilen, sofern diese nicht öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuwiderlaufen.

(4) Von den Behörden (z.B. Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt) werden unmittelbare Verhandlungen in Kleingartenfragen mit den Pächtern nicht geführt.

Gartenordnung

des KGV „Am Landgraben“ e. V.

Seite 10 von 10

Pächter/Pächterinnen wenden sich in Kleingarten- und Vereinsfragen an den Vorstand.

(5) Vorstehende Gartenordnung des Kleingärtnervereins „Am Landgraben“ e.V. wurde in der Mitgliederversammlung 20. März 2015 angenommen und tritt mit diesem Tage mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. März 2015

gez. Tecl
(Vorsitzender)

gez. Schwinn
(2. Schriftführer)